



	Vorlage: 173/2020	30.07.2020
1. Änderungssatzung	Vorlage: 697/2024	03.04.2024

Lesefassung

Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 28.09.2020 die Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet bewirtschaftet die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung. Dessen ungeachtet zielt der Landkreis auf eine Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung.

(2) Ziele der Abfallbewirtschaftung des Landkreises sind:

1. Abfälle unter Beachtung der Kriterien des § 6 Absatz 2 KrWG möglichst einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen,
2. Abfälle stofflich zu verwerten, insbesondere Abfälle soweit wie technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und umweltverträglich zum ursprünglichen oder einem neuen Zweck aufzubereiten (stoffliche Abfallverwertung = Recycling),
3. soweit eine stoffliche Verwertung ausscheidet, diese einer sonstigen Verwertung zuzuführen, insbesondere einer energetischen Verwertung,
4. die übrigen Abfälle umweltverträglich zu entsorgen, sie insbesondere abzulagern (Abfallablagerung).

(3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Landkreis Dritter nach § 22 KrWG und unter Beachtung der Maßgaben von § 3 Abs. 3 AbfG LSA. Insbesondere wird zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Deponie GmbH bezeichnet) als beauftragte Dritte eingesetzt.

(4) Jede Person soll nach Maßgabe des AbfG LSA durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft verwirklicht werden und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Landkreis informiert und berät die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung (s. z.B. § 5) über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Auch hierzu bedient er sich der Deponie GmbH als beauftragter Dritter.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises

(1) Der Landkreis entsorgt bzw. bewirtschaftet Abfälle nach Maßgabe seiner Verpflichtung nach § 20 KrWG. Die Abfallbewirtschaftung bzw. -entsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des KrWG und dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Landkreises gehören insbesondere das Einsammeln von angefallenen und überlassenen Abfällen, das Befördern bzw. Transportieren, Behandeln, Vorbereiten zur Wiederverwendung oder Verwerten, Lagern und Ablagern (Deponieren) von Abfällen. Ferner zählen dazu die Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 und 11 a AbfG LSA.

Der Landkreis betreibt zu diesem Zweck insbesondere zwei Abfallwirtschaftshöfe:

Abfallwirtschaftshof Cheine	Abfallwirtschaftshof Gardelegen
Am Witte Berg 3	Bismarker Straße 81
29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Cheine	39638 Gardelegen

sowie mehrere Wertstoffhöfe im Gebiet des Landkreises, insbesondere die folgenden:

- Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee,
- Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze,
- Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf,
- Wertstoffhof Kalbe (Milde), Schulstraße 11, Kalbe (Milde)
- Wertstoffhof Apenburg, Badeler Str., Apenburg.

(2) Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten und dort entsprechend gekennzeichneten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Zusätzlich zu den nach Satz 1 genannten und in der Anlage gekennzeichneten Abfällen kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AbfG LSA Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den vom Landkreis oder von Dritten im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können.

(3) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Abs. 2 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entsorgung dieser Abfälle selbst verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Landkreis, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne des vorgenannten Satzes im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Eigentümer sowie denen gleichgestellte Berechtigte nach Absatz 1 von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des Landkreises gem. § 20 KrWG unterliegen, sind entsprechend Abs. 1 ebenfalls zum Anschluss berechtigt und verpflichtet.

(3) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von nach § 17 KrWG überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). Dafür haben sie die bei ihnen anfallenden Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen und deren Entsorgung nicht gemäß dieser Satzung ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, insbesondere für Wochenendhäuser und Kleingartenanlagen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind, soweit gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 KrWG keine Überlassungspflicht für Abfälle besteht oder soweit für Abfälle eine Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gesetzlich bzw. durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Der Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke entfällt entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Hs. KrWG zudem, wenn und soweit die dort erzeugten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Keine Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung besteht für Grün- und Bioabfälle bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG soweit der Anschlusspflichtige oder/und Benutzungspflichtige auf dem Grundstück anfallende kompostierbare Bio- und Grünabfälle auf diesem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück selbst verwertet (Eigenverwertung).

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfall gilt als angefallen, wenn er im Sinn von § 3 Absatz 1 KrWG entstanden ist.

(2) Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und auf denen Abfälle in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung

anfallen können, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Abfälle aus privaten Haushaltungen).

(3) Gewerbegrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich oder zu weiteren, anderen Zwecken als Wohnzwecken genutzt werden wie z. B. öffentliche Verwaltungen, Vereinshäuser, Schwimmbäder, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen (= Gewerbe i.S. dieser Satzung), und auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 der GewAbfV als solche aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen anfallen.

(4) Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.

(5) Wochenendgrundstücke zählen zu den Wohngrundstücken.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Insoweit gilt auch eine Eigentumswohnung als Grundstück i. S. dieser Satzung.

(7) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

§ 5

Abfallberatung und Anreize zur Abfallvermeidung

Der Landkreis informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Damit möglichst wenig Abfall entsteht, informiert er die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten insbesondere der Weiterverwendung von Gegenständen. Darüber hinaus informiert er über Möglichkeiten der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sich der Landkreis der Deponie GmbH als beauftragter Dritter.

§ 6

Getrennte Erfassung von Abfällen

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Förderung der Wiederverwendung oder jedenfalls der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Erfassung folgender angefallener Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung durch:

1. Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll (§ 7),
2. Altholz (§ 8),
3. gefährliche Abfälle (§ 9),
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG und Altbatterien (§ 10),
5. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten nach Kennzeichnung in der Anlage zu dieser Satzung einschließlich Glas, Metall und Kunststoffabfällen (§ 11),

6. Altpapier (§ 12),
7. Bioabfall einschließlich Grünabfällen (§ 13),
8. Restabfälle (§ 14),
9. Alttextilien (§ 15).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG getrennt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

(3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) eine getrennte Erfassung von

- Leichtverpackungsabfällen (gelbe Wertstoffsäcke) und
- Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet.

Über die Tourenpläne für die Abfuhr / Entsorgung dieser Abfälle wird auf den Internetseiten des Altmarkkreises Salzwedel (www.altmarkkreis-salzwedel.de), der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) und der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) nach § 24 Absatz 1 näher informiert. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert (vgl. § 12).

§ 7

Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, vornehmlich Einrichtungsgegenstände, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Insbesondere fallen hierunter: ausgediente Matratzen, Möbel, Teppiche, Auslegware, Fahrräder (ohne Reifen), Fahrradteile, Kinderwagen, Altmetalle und ähnliche Haushaltsgegenstände bzw. Hausrat einschließlich holzhaltiger Sperrabfälle.

Nicht zum Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gehören u. a. Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Stubben, Gartenabfälle, Altkleider, Schuhe, Fenster, Türen, Bau- und Abbruchabfälle (auch aus Aus- und Umbaumaßnahmen) und Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Sperrmüllabfuhr findet als Straßensammlung je angeschlossenem Grundstück an zwei vom Landkreis festgelegten Abfuhrtagen im Jahr statt, welche nach § 24 dieser Satzung bekanntgegeben werden. Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor der Abfuhr und spätestens bis 7:00 Uhr am Tage der Abfuhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Landkreis, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und ein zügiges Verladen des Sperrmülls in die Sammelfahrzeuge möglich ist. Holzhaltiger Sperrmüll ist dabei gesondert vom sonstigen Sperrmüll sowie gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet wie der sonstige Sperrmüll auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück bereitzulegen. Das Einzelstück des Sperrmülls darf ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Teppiche sind gefaltet (nicht gerollt) mit einer Kantendlänge von max. 1 m bereitzustellen. Insgesamt darf das je Haushalt oder

Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellte Sperrmüll-Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).

(3) Nicht zum Sperrmüll zählender und daher im Zuge der Abholung nicht eingesamelter Abfall ist nach Beendigung der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unverzüglich wegzuräumen und einer sachgerechten Entsorgung nach dieser Satzung zuzuführen.

(4) Sperrmüll einschl. holzhaltiger Sperrmüll kann dem Landkreis zudem im Bringsystem an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der dortigen Öffnungszeiten gebührenpflichtig angeliefert und überlassen werden.

(5) Zudem bietet der Landkreis eine gesondert gebührenpflichtige Abholung von Sperrmüll auf Abruf an, die alle Benutzungspflichtigen beantragen können und welche eine Überlassung im Holsystem außerhalb der Termine der o.g. Straßensammlung ermöglicht. Je Anmeldung können dabei bis zu 3 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden, für die Bereitstellung gelten Absatz 2, dort Satz 2 ff entsprechend. Anträge auf Abholung von Sperrmüll in diesem System sind per E-Mail, Fax oder Post an die beauftragte Deponie GmbH zu senden. Die Deponie GmbH jedem Antragsteller den vorgesehenen Abholtermin mit.

§ 8

Altholz

(1) Altholz im Sinne dieser Satzung ist Altholz im Sinne der Altholzverordnung (Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15.08.2002, (Altholzverordnung-AltholzV) vom 15.08.2002 – BGBl. I S. 3302), d.h. Gebrauchtholz und Industrierestholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs.1 des KrWG ist, sowie PCB-Altholz im Sinne der Altholzverordnung. Altholz der Altholzkategorie A I ist im Sinne der Altholzverordnung naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde. Altholz der Altholzkategorie A II ist verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel. Altholz der Altholzkategorie A III ist dadurch Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann. PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

(2) Überlassungspflichtiges Altholz der Altholzkategorien A I, A II und A III der Altholzverordnung einerseits und überlassungspflichtiges Altholz der Altholzkategorie A IV sowie PCB-Altholz andererseits sind getrennt zu halten und getrennt dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine während der dortigen Öffnungszeiten gebührenpflichtig anzuliefern und zu überlassen.

§ 9

Gefährliche Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss und die wegen ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften (z. B. explosiv, entzündbar, reizend, gesundheitsschädlich u.a.) gemäß § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. dem Abfallverzeichnis zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) oder auf der Grundlage dieser Verordnung als gefährlich eingestuft wurden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben

(soweit noch flüssig), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte und Batterien, die diese Stoffe enthalten können.

(2) Gefährliche Abfälle sind vom übrigen Abfall getrennt zu halten. Sie sind dem Landkreis an den gemäß § 24 dieser Satzung bekannt gegebenen Terminen und Orten am sog. Schadstoffsammelmobil zu überlassen, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine zulässige Rückgabe an den Fachhandel erfolgt. Die mobile Sammlung mit dem Schadstoffsammelmobil wird einmal jährlich an den gem. § 24 veröffentlichten Terminen und Standorten durchgeführt.

(3) Ferner können gefährliche Abfälle während der Öffnungszeiten der ständigen Annahmestellen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine abgegeben werden.

(4) Sowohl am Schadstoffmobil als auch an den Abfallwirtschaftshöfen werden grundsätzlich nur gefährliche Abfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Insgesamt ist an einem Sammeltermin bzw. an einem Tag je Haushalt bzw. Gewerbe eines angeschlossenen Grundstücks eine Anlieferung von max. 200 kg oder 200 Liter möglich. Die Abgabe einer größeren Menge pro Einzelentsorgung oder abweichender Gebindegrößen ist nach vorheriger Anmeldung bei der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH an den beiden Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine gegen gesonderte Gebühr möglich.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Gerätebatterien

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind solche aus privaten Haushalten im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG). Dies sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen

und welche Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

Altgeräte aus privaten Haushalten sind dabei - anders als bei anderen, getrennt erfassten Abfällen i.S. dieser Satzung - aufgrund der Sonderregelung gem. § 3 Nr. 5 ElektroG sowohl Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des KrWG sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.

Elektro- und Elektronikaltgeräte können insbesondere zu folgenden Kategorien gehören:

1. Wärmeüberträger (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölgefüllte Radiatoren, sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden;

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadrat-zentimeter enthalten (wie z.B. Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, Laptops, Notebooks);
3. Lampen (wie stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungs Lampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen), Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen);
4. Großgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner (keine Wärmepumpentrockner), Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, elektrische Rasenmäher, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Pedelecs ohne EU-Typengenehmigung, max. 250 Watt sowie max. 25 km/h, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Produkt- und Geldausgabeautomaten, Nachtspeicherheizgeräte);
5. Kleingeräte (wie z.B. Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen); Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm (wie z. B. Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone)
6. Photovoltaikmodule

(2) Besitzer von Altgeräten haben diese der getrennten Erfassung des Landkreises an den Abfallwirtschaftshöfen oder Wertstoffhöfen im nachfolgend beschriebenen Bringsystem zuzuführen, soweit sie nicht andere zulässige Rückgabemöglichkeiten im Sinne des ElektroG nutzen. Die Endnutzer haben Geräte-Alt Batterien gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zu trennen. Diese Batterien werden vom Landkreis ebenso wie die Altgeräte unentgeltlich an den genannten Sammelstellen der Altgeräte zurückgenommen. Eine Pflicht zur Trennung besteht nicht, soweit Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Überdies beteiligt sich der Landkreis nach § 13 Batteriegesetz freiwillig an der Sammlung von anderen Geräte-Alt Batterien im Sinne von § 2 Absatz 9 Batteriegesetz (BattG), welche an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie am Schadstoffsammelmobil angenommen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können asbesthaltige und andere schadstoffhaltige (z.B. mit sechswertigem Chrom belastete) Altgeräte nur an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen nach vorheriger Anmeldung abgegeben werden. Einer Voranmeldung bedarf überdies die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der folgenden Gerätegruppen

Gruppe 1: Wärmeüberträger,
 Gruppe 4: Großgeräte und
 Gruppe 6: Photovoltaikmodule

Für deren Anlieferung sind mit der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH als Betreiber der Sammelstellen an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen ein Anlieferungszeitpunkt und -ort im Voraus abzustimmen.

§ 11

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten einschließlich Glasabfall, Altmetall und Kunststoffabfällen

(1) Zu den gemischten Bau- und Abbruchabfällen im Sinne dieser Satzung zählen gemischte, bei Neubau, Umbau, Renovierung und Abriss von Bauwerken anfallende Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten. Asbesthaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Abfall sind und die Asbest enthalten oder denen Asbestfasern anhaften (asbestkontaminierte Abfälle).

(2) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen. Überlassungspflichtige asbesthaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen nach Anmeldung bei der beauftragten Deponie GmbH und in staubdichten Verpackungen, z.B. sog. bei der Deponie GmbH erhältliche Big Bags, verpackt an der von dieser im Einzelfall benannten Anlieferstelle (auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen oder dem Abfallwirtschaftshof Cheine) zu dem von dieser für den Einzelfall benannten Anlieferzeitpunkt gebührenpflichtig anzuliefern und zu überlassen.

(3) Darüber hinaus sind dem Landkreis alle weiteren in der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfallarten aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, welche einer Überlassungspflicht an den Landkreis unterliegen, nicht von der Entsorgung ausgeschlossen und nicht bereits einem besonderen Erfassungssystem nach dieser Satzung zugeordnet sind, insbesondere Kunststoffabfälle, Glasabfälle und Altmetalle, aber auch Abfälle zur Deponierung, an den Abfallwirtschaftshöfen während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen.

§ 12

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen und Zeitschriften sowie Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Stoffe und Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Nicht zum Altpapier im Sinne dieser Satzung gehören Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes einschl. Verbundverpackungen (z. B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist dem Landkreis über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Altpapierbehälter) im Sinne von § 16 im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung nach Maßgabe von § 17 zu überlassen. Der Bereitstellungsort für die Abfuhr bzw. Leerung der Altpapierbehälter richtet sich nach § 17. Die Altpapierbehälter sind bis 7:00 Uhr am Tag der Abfuhr am dort beschriebenen Standort/Bereitstellungsort bereitzustellen. Die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Litern und 360 Litern werden im vier-wöchentlichen Rhythmus, die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Die genauen Abfuhrtage werden nach § 24 bekanntgegeben. Abweichende Entleerungsrhythmen sind mit dem Landkreis einzelfallbezogen zu klären.

(3) Altpapier kann dem Landkreis zudem im Bringsystem an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie an den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen während der dortigen Öffnungszeiten angeliefert und dort überlassen werden.

(4) Der Landkreis weist darauf hin, dass auch gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton, deren Entsorgung in der Zuständigkeit der Systembetreiber nach dem Verpackungsgesetz liegt, in den o.g.

Altpapierbehältern sowie ebenfalls an den Abfallwirtschaftshöfen sowie den Wertstoffhöfen übergeben werden können.

§ 13

Bioabfälle einschließlich Grünabfällen

(1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind solche im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG, d. h. biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle, die den genannten nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind. Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören krankheitsbefallene pflanzliche Abfälle (diese sind über die Restabfallerfassung nach § 14 zu überlassen) sowie Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Speisereste der Kategorie 3 des TierNebG und der TierNebV. Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt.

Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung zählen zudem tierische Nebenprodukte, soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Union, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf Grund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind.

(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht im Sinne von § 3 Absatz 5 Satz 3 in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, getrennt in den für die Erfassung nach § 16 zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.

Die ordnungsgemäße sowie vollständige Eigenkompostierung umfasst die getrennte Sammlung und Kompostierung sämtlicher in privaten Haushalten anfallenden Bioabfälle sowie das Ausbringen der Komposterde auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf dem sie angefallen sind. Die Verwertung muss so erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Eigenkompostierung ist auf Anforderung des Landkreises sowie bei Anschluss eines Grundstückes zur Abfallentsorgung, wenn keine Anmeldung eines Bioabfallbehälters erfolgt, dem Landkreis mitzuteilen.

Das Formular zur Anzeige der Eigenkompostierung wird auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) bereitgestellt.“

(3) Der Bioabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden. Bioabfälle sind lose einzuwerfen. Plastiktüten und auch kompostierbare Plastiktüten dürfen nicht in die Bioabfallbehälter.

(4) Die Entleerung bzw. Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt 14-tägig. Die genauen Abfuhrtage und Änderungen werden nach § 24 Absatz 1 dieser Satzung angegeben.

(5) Überlassungspflichtige Grünabfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. aus Außenanlagen angeschlossener Grundstücke, sind –

soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen - und soweit diese Grünabfälle nicht in zumutbarer Weise zerkleinert und über die Bioabfallbehälter erfasst werden können, an den Sammelstellen für Grünabfällen zu überlassen. Sammelstellen für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen von angeschlossenen Grundstücken sind die beiden Abfallwirtschaftshöfe in Cheine und Gardelegen sowie die im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfe, deren Standorte vom Landkreis nach § 24 Absatz 1 bekannt gegeben werden. Falls Grünabfall dennoch mangels anderweitiger Verwertung überlassungspflichtig ist, jedoch nicht von angeschlossenen Grundstücken stammt, ist dessen Überlassung nur an den Abfallwirtschaftshöfen möglich. Die Überlassung ist für Grünabfälle von angeschlossenen Grundstücken aus dem Landkreis dort bei Nachweis des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. bei Nachweis der Zahlung von Grundgebühren im Sinne der Abfallgebührensatzung ohne Zahlung einer gesonderten Gebühr während der jeweiligen gem. § 24 bekannt gegebenen bzw. veröffentlichten Öffnungszeiten möglich.

§ 14 Restabfall

(1) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis getrennt zu überlassen sind und auch nicht von der Entsorgung des Landkreises ausgeschlossen sind.

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern zu erfassen und dem Landkreis im Zuge des in § 17 beschriebenen Holsystems zu überlassen. Der Restabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden.

(3) Der Abfuhrhythmus für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter beträgt drei Wochen. Für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter beträgt der Abfuhrhythmus eine Woche.

(4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach § 17 selbst, ob sie ihren Restabfallbehälter am Abfuhrtag geleert haben möchten. Jedoch werden im Zuge der Gebührenerhebung nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises unabhängig von der tatsächlichen Veranlassung einer Entleerung durch Bereitstellung des Restabfallbehälters im Rahmen der Grundgebühr Mindestgebühren für eine dort definierte Anzahl an Entleerungen je Behältergröße erhoben.

§ 15 Alttextilien

(1) Bei Alttextilien handelt es sich um gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien. Haushaltstextilien umfassen u.a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.

(2) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen und den Wertstoffhöfen (Bringsystem) während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter für Restabfall, Altpapier und Bioabfall/ Ausstattung der Anschlussinhaber und Nutzung der Behälter

(1) Für die Erfassung und Bereitstellung von Altpapier, Bioabfall sowie Restabfällen, die der Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung einsammelt und befördert, sind die nach dieser Satzung zugelassenen, mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestatteten festen Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zu übernehmen.

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind die folgenden

- a) für die Erfassung von Altpapier:
 - 1.) Altpapierbehälter mit 240 Liter und 360 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,
- b) für die Erfassung von Bioabfall:
 - 1.) Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Bioabfallbehälter mit 500 Liter Fassungsvermögen (grundsätzlich nur für Großwohnanlagen und öffentliche Einrichtungen),
 - 3.) vom Landkreis zugelassener Bioabfallsack mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“,
- c) für die Erfassung von Restabfällen:
 - 1.) Restabfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Restabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - 3.) Restabfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - 4.) Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,
 - 5.) vom Landkreis zugelassener Restabfallsack aus Kunststoff mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“.

Altpapierbehälter, Bioabfallbehälter, Restabfallbehälter und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung. Der Landkreis behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall weitere Abfallbehälter mit anderem Fassungsvermögen zuzulassen. Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfall oder Bioabfall oder wenn vom Landkreis nach Absatz 10 zugelassen, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Rest- oder Bioabfallsäcke zugelassen, die an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie beim Landkreis gegen eine Gebühr gem. Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind.

(3) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls nach Absatz 2 zugelassenen und für die Aufnahme des anfallenden Abfalls erforderlichen festen Abfallbehälter mit angemessenen Volumen bzw. Fassungsvermögen bei der Anmeldung (Erstgestellung) sowie bei Änderungen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Diese werden von der Deponie GmbH als Beauftragter des Landkreises gestellt. Die Behälter bleiben im Eigentum der Deponie GmbH.

(4) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die übernommenen festen Abfallbehälter nach Maßgabe von § 17 ordnungsgemäß zu verwahren und schonend und sachgemäß zu behandeln. Für Schäden an den festen

Abfallbehältern und Verlust aufgrund einer Pflichtverletzung des Anschlusspflichtigen haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Deponie GmbH als Beauftragter des Landkreises unverzüglich anzuzeigen.

(5) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter und die Zahl der durchzuführenden Abfuhr bestimmt der Landkreis nach den Vorgaben dieser Satzung. Insbesondere bestimmt der Landkreis, welche Behälterkapazität je Abfallart unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge jeweils als erforderlich und angemessen anzusehen ist.

(6) Als Anhaltspunkt für die Bemessung der zu übernehmenden Anzahl und des Fassungsvermögens (Volumens) der Behälter für die Erfassung von Restabfällen (Restabfallbehälter) dienen die nachfolgenden beschriebenen Maßstäbe.

1. Bemessung bei Wohngrundstücken:

Auf jedem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Grundsätzlich wird für jeden Haushalt auf einem anzuschließenden Grundstück ein eigener Behälter gestellt. Dessen Größe bzw. Fassungsvermögen bestimmt sich grundsätzlich mindestens wie folgt:

- für Haushalte bis einschließlich drei mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist ein Mindestbehältervolumen zu übernehmen, das unter Berücksichtigung des Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus einem Volumen von 11 Liter je Woche und Person entspricht,
- für Haushalte ab 4 mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen ist ein Volumen bemessen an 8 Litern je Woche und Person zu übernehmen.

Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der in einem Haushalt lebenden, d. h. dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl und unter Berücksichtigung eines drei-wöchigen Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus folgende Festlegung zur Mindestgröße der zu übernehmenden Restabfallbehälter:

- 1 und 2 Personen ein 80 Liter Restabfallbehälter,
- 3 bis 5 Personen ein 120 Liter Restabfallbehälter,
- ab 6 Personen grundsätzlich ein 240 Liter Restabfallbehälter.

Für Großwohnanlagen werden grundsätzlich 1.100 Liter Restabfallbehälter in erforderlicher Anzahl gestellt. Anschlusspflichtige von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben unabhängig von einer etwaigen dortigen Anmeldung mit Hauptwohnsitz mindestens einen 80 Liter Restabfallbehälter pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow zu übernehmen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, kann für diese auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsam zu nutzende/r Restabfallbehälter bereitgestellt werden. In diesem Fall ist zur Ermittlung des bereitzustellenden Behältervolumens zunächst das je Haushalt an sich erforderliche Behältervolumen entsprechend den obigen Ausführungen zu berechnen. Sodann werden zur Ermittlung des insgesamt zu übernehmenden Behältervolumens die je Haushalt ermittelten Behältervolumina addiert. Die jeweiligen genauen Behältergrößen werden vom Landkreis nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch den Anschlusspflichtigen, welche über die Mindestgröße hinausgehen, werden berücksichtigt, wenn diese im schriftlichen Antrag benannt waren.

Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels Abfallbehälter aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Land-

kreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden oder Abfälle selbst auf den Abfallwirtschaftshöfen angeliefert werden. Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.

2. Bemessung für Gewerbegrundstücke

Für Gewerbegrundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Absatz 2 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Für solche Grundstücke werden die folgenden Grundsätze für die Bemessung des angemessenen Behältervolumens herangezogen. Auf schriftlichen Antrag können bei Nachweis der Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten durch die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen und des daraus folgenden Anfalles geringerer Abfallmengen kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

- a) Mindestens mit 8 Litern Behältervolumen je Bett und Woche sind nachfolgende Einrichtungen auszustatten: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, u. ä.
- b) Für Schulen, Kinderkrippe, Kindertagesstätten, Horte und vergleichbare Einrichtungen wird grundsätzlich ein Behältervolumen von 1 Liter je Lehrer/Betreuer und je 4 Schülern/Kindern pro Woche veranschlagt.
- c) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmen mit eigener Praxis oder Büro wird ein Behältervolumen von grundsätzlich 3 Litern je Beschäftigtem und Woche angesetzt. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende wie auch die Geschäftsführung) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Bemessung des Behältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt.
- d) Für Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter vorzuhalten. Darüber hinaus richtet sich das angemessene Volumen nach dem tatsächlichen Anfall von Abfall zur Beseitigung.
- e) Auf Campingplätzen wird mindestens ein Volumen von 8 Litern je zugelassenem Stellplatz und Woche zugrunde gelegt.

3. Bemessung für Kleingartengrundstücke

Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) obliegt das Anschlussrecht/die Anschlusspflicht der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Es ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Litern für Kleingartenanlagen mit 1 bis 10 Parzellen vorzuhalten, je weitere angefangene 5 Parzellen erhöht sich das Behältervolumen um jeweils 40 Liter.

4. Bemessung für gemischt genutzte Grundstücke

Für gemischt genutzte Grundstücke ist für jede Nutzungseinheit (Haushalt oder Gewerbe) grundsätzlich jeweils ein gesonderter Behälter zu übernehmen, dessen Volumen sich nach den oben angegebenen Ansätzen richtet.

Fallen auf einem gemischt genutzten Grundstück jedoch gewerbliche Siedlungsabfälle nur in einer so geringen Menge an, dass den Erzeugern oder Besitzern eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese gewerblichen Siedlungsabfälle gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfasst werden. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur gesonderten Benutzung von Abfallbehältern. Das angemessene Abfallbehältervolumen bestimmt der Landkreis in diesem Fall unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte aus 1. und 2.

(7) Für die Überlassung von bioorganischen Abfälle aus privaten Haushaltungen ist mindestens ein Bioabfallbehälter zu übernehmen und aufzustellen, wenn auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle durch den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht selbst im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung verwertet werden. Dasselbe gilt für solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), falls diese keine anderen Verwertungsmöglichkeiten im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung erschlossen haben. Das angemessene Behältervolumen für die Bioabfallbehälter bestimmt sich nach dem Umfang des Anfalls von Bioabfällen auf dem Grundstück. Grundsätzlich ist auf jedem anzuschließenden Grundstück je Haushalt mindestens ein Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen einerseits sowie – bei zusätzlicher gewerblicher Nutzung – je Gewerbe mindestens ein Bioabfallbehälter für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen andererseits zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung entsprechend größerer Bioabfallbehälter durch mehrere Haushalte auf demselben Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 1. Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet.

(8) Altpapierbehälter sind in dem je nach Anfall von Altpapier erforderlichen Umfange zu übernehmen. Je Haushalt /Gewerbe auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ist grds. mindestens ein Altpapierbehälter mit angemessenem Volumen, mindestens mit 240-Liter Fassungsvermögen, zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung von Altpapierbehältern durch mehrere Haushalte auf demselben Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 1. Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet.

(9) In die Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung dürfen nur die jeweils nach dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfälle (Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier) eingefüllt werden. Der Anschlusspflichtige hat jeweils dafür zu sorgen, dass die festen Abfallbehälter allen auf dem Grundstück ansässigen Benutzungspflichtigen zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Leerung und Entsorgung möglich ist. Abfälle dürfen nicht derartig in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen ist oder der Abfallbehälter beschädigt wird. Das Gesamtgewicht der befüllten und bereitgestellten 80 Liter Abfallbehälter darf 50 kg, das der 120 Liter Abfallbehälter 60 kg, das der 240 Liter Abfallbehälter 90 kg, der 500 Liter Abfallbehälter 240 kg und das der 1.100 Liter Abfallbehälter darf 350 kg nicht überschreiten. Restabfallsäcke dürfen ein Gesamtgewicht von 37 kg, Bioabfallsäcke von 20 kg nicht überschreiten.

(10) Ordnet der Landkreis nach § 17 Absatz 2 Satz 4 einen Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter an, können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen statt der festen Abfallbehälter die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für die reguläre Erfassung und Überlassung von Restabfall und Bioabfall (jeweils in getrennten Säcken) genutzt werden.

(11) Die Anmeldung eines neuen Anschlusspflichtigen für ein anschlusspflichtiges Grundstück hat grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem maßgeblichen Bezug des Grundstücks schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Entsprechend hat die Abmeldung eines Anschlusspflichtigen von einem anschlusspflichtigen Grundstück zum Zwecke der Abstimmung der etwaigen Rückgabe von Abfallbehältern ebenfalls grundsätzlich mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Die vom Anschlusspflichtigen zu übernehmenden festen Abfallbehälter sind zu dem mit dem Landkreis bzw. der Deponie GmbH vereinbarten bzw. zu dem von dieser angekündigten Zeitpunkt auf dem Grundstück zu übernehmen, ebenso sind abgemeldete Abfallbehälter zum vereinbarten Termin zu übergeben. Wird zum Zwecke der Behältergestellung, des Behältertausches oder -abzuges durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfuhr des Grundstücks erforderlich, weil am vorgesehenen Termin die Aufstellung der Abfallbehälter aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht möglich war, erhebt der Landkreis hierfür eine gesonderte Anfahrgeldgebühr nach der Abfallgebührensatzung.

§ 17

Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung und Durchführung der Abfuhr sowie Aufstellung der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr bzw. Leerung aller auf dem Grundstück übernommenen Restabfall-, Altpapier- sowie Bioabfallbehälter am Abfuhrtag ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

(2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter sind mit geschlossenem Deckel in der Regel so am an das Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand der für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen, dass der Entsorgungswille eindeutig erkennbar ist. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 5 m nicht überschreiten. Wenn wegen der besonderen Lage der Grundstücke, aus technischen Gründen oder aufgrund gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Bestimmungen eine Befahrung der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind die Abfallbehälter an der dieser Straße nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Der Landkreis kann im Interesse einer geordneten Entsorgung in diesen Fällen einen entsprechenden Bereitstellungsplatz festlegen. Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter sind, wenn eine Entleerung gewollt ist, an der nach diesem Absatz bestimmten Stelle am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die festen Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

(3) Die Standplätze und Verwahrungsorte für feste Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken sind so einzurichten, dass die Abfallbehälter gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Standplätze für 500 und 1.100 Liter Abfallbehälter, welche nach Absatz 2 geleert werden, sind auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen überdies durch den Anschlusspflichtigen so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und den Beauftragten des Landkreises das Vorholen und Zurückstellen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu allen Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwege und der Standplatz im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit werden.

(4) Behälter mit unzulässigem Gewicht im Sinne von § 16 Absatz 9 Satz 5 und 6 werden nicht entleert bzw. abgefahren und der Anschluss-/Benutzungspflichtige wird zur Nutzung zusätzlicher Abfallsäcke aufgefordert. Können Abfallbehälter aus diesem oder einem anderen von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu

vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag des Abfuhrhythmus (also z.B. erst nach drei Wochen für Restabfälle), falls das Entleerungshindernis (zu hohes Gewicht etc.) behoben ist. Im begründeten Ausnahmefall kann der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Entleerung der Abfallbehälter (sog. Sonderentleerung) beantragen. Zur Abfuhr bereitgestellte, jedoch nicht nach Maßgabe dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter werden nicht entleert, auch nicht am nächsten Abfuhrtermin.

(5) Unterbleibt die Abfuhr des Abfalles am vorgesehenen Abfuhrtag insbesondere wegen Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, wird sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten baldmöglichst nachgeholt. Bei solchen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr und Behälterleerung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung.

(6) Die genauen Tourenpläne und Leerungs- bzw. Abfuhrtage für Restabfall, Bioabfall und Altpapier wird gemäß § 24 Absatz 1 bekannt gegeben. Auf diese Weise informiert der auch über Abfuhrtermine für Leichtverpackungen durch die Beauftragten der Systembetreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes.

§ 18

Annahmemodalitäten und Verhalten auf den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen

Die Benutzung der Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe des Landkreises wird durch eine Benutzungsordnung näher geregelt. Anlieferer und andere Benutzer haben die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten.

§ 19

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

(1) Für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Sinne des § 11 und § 11 a AbfG LSA wird vorrangig der Verursacher in Anspruch genommen. In den Fällen, in denen Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen, keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, werden durch den Landkreis gebührenfrei eingesammelt und entsorgt, wenn das Grundstück nicht im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht. Der Landkreis stellt zur Erfassung dieser Abfälle auf Anforderung gebührenfrei die erforderlichen Abfallbehälter bereit, die ebenfalls gebührenfrei abgeholt und einer Entsorgung zugeführt werden. Abfälle, die auf Grundstücken im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verbotswidrig oder durch Naturereignisse abgelagert wurden, sind von dieser auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Zur Erfassung dieser Abfälle stellt der Landkreis auf Anforderung die erforderlichen Behältnisse gegen gesonderte Gebühr bereit. Dem Landkreis ist der Bereitstellungs-ort bekannt zu geben. Der Landkreis übernimmt die eingesammelten und bereitgestellten Abfälle ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr und führt sie einer weiteren Entsorgung zu. Die gebührenfreie Übernahme und Entsorgung durch den Landkreis gilt nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist. In diesem Fall sind die Bereitstellung von Behältnissen sowie die Abholung und Entsorgung durch den Landkreis nach der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig, dem Grundstückseigentümer steht es alternativ frei, die Abfälle in einem einschlägigen Hol- oder Bringsystem nach dieser Satzung zu überlassen.

(3) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Der Landkreis stellt bei Bedarf und auf Anforderung gebührenpflichtig die Behälter für die Erfassung der Abfälle. Vom Landkreis werden die bereitgestellten Abfälle gebührenfrei abgenommen und entsorgt, nachdem ihm der Bereitstellungsort mitgeteilt wurde.

(4) Abfälle, die gem. § 11 a AbfG LSA auf anderen Grundstücken, inklusive Straßenkörper, verbotswidrig abgelagert werden, sind vom überlassungspflichtigen Abfallbesitzer dem Landkreis wie folgt beschrieben zu überlassen. Zur Erfassung der Abfälle können vom Landkreis gebührenpflichtig geeignete Abfallbehälter bzw. -behältnisse angefordert werden, über welche die Abfälle zu erfassen und zur Abholung durch den Landkreis an einem von diesem bezeichneten Stellplatz bereitzustellen sind. Alternativ kann sich der Abfallbesitzer für die Anlieferung der Abfälle im einschlägigen Hol- oder Bringsystem nach dieser Satzung in Verbindung mit der Gebührensatzung entscheiden. Die Gebührenerhebung für die Entsorgung der angelieferten Abfälle richtet sich nach Abfallgebührensatzung, nach der sich die Gebühr nach der Art und Menge der angelieferten Abfälle bestimmt.

§ 20

Eigentumsübergang

Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen. Unbefugten ist nicht gestattet, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 haben dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen grundsätzlich 4 Wochen vor der jeweiligen Veränderung, falls diese absehbar ist, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den jeweils voraussichtlich erstmaligen bzw. (bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss) letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte mit der zum jeweiligen Haushalt gemeldeten Personenzahl sowie Namen und Anschrift des Anschlusspflichtigen enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige dieses Umstandes verpflichtet. Änderungen ihrer Anschrift haben Anschlusspflichtige unaufgefordert mitzuteilen. Für entsprechende Mitteilungen an den Landkreis nach diesem Absatz sollen die auf der Website der Deponie GmbH verfügbaren Formulare verwendet werden, denen jeweils Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beigelegt sind.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 sowie alle Benutzungspflichtigen sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. Sie haben zudem auf

Nachfrage des Landkreises über alle weiteren Fragen Auskunft zu erteilen, deren Beantwortung für die Durchführung der Abfallentsorgung im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zur Erfassung von Abfällen notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises und der beauftragten Deponie GmbH zum Zwecke des Einsammelns von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

§ 23 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung).

§ 24 Veröffentlichungen und Bekanntgaben

(1) Die Tourenpläne für

- die Entleerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter einschließlich Abfuhr von Restabfall- und Bioabfallsäcken sowie
- die Abfuhr von Sperrmüll als auch
- für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke durch die Beauftragten der Systembetreiber werden digital auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) zur Verfügung gestellt.

Auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) werden überdies die Standorte und Öffnungszeiten der Abfallwirtschaftshöfe sowie Wertstoffhöfe aufgeführt. Sie sind auch auf der Website der Deponie GmbH unter <https://deponie-gmbh.de/standort/> abrufbar.

(2) Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle einschließlich Angaben zu den jeweiligen Standorten des Schadstoffsammelmobils sowie Änderungen im diesbezüglichen Tourenplan werden in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) veröffentlicht.

(3) Hinweise, die nur eine geringe Zahl der Anschluss- oder Überlassungspflichtigen in einem Teilgebiet des Landkreises betreffen, weil sie sich auf spezifische, eng umgrenzte örtliche Gegebenheiten beziehen, können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinde des Landkreises veröffentlicht werden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 sein anschlusspflichtiges Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
2. entgegen den Vorgaben des § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 Sperrmüll nicht in geordneter Weise auf dem Bürgersteig bereitstellt oder Sperrmüll vor einem anderen Grundstück als dem, auf dem er angefallen ist, bereitstellt,
3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 gefährliche Abfälle mit anderen Abfällen gemischt überlässt, insbesondere solche in die Restabfallbehälter einfüllt,
4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 gefährliche Abfälle außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobiles an den Standorten abstellt,
5. entgegen den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 überlassungspflichtige Asbestabfälle mit anderen Abfällen vermischt überlässt,
6. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 Bioabfall in anderen als den zugelassenen Papieren oder Tüten verpackt in die Bioabfallbehälter einwirft,
7. entgegen § 16 Absatz 1 nicht die erforderliche zugewiesene Anzahl und Größe an Abfallbehältern übernimmt,
8. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Bioabfälle in die Bioabfallbehälter füllt,
9. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Altpapier in die Altpapierbehälter füllt,
10. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 getrennt zu haltende Abfälle in die Restabfallbehälter füllt,
11. entgegen § 16 Abs. 9 Satz 4 Abfälle derartig in die Abfallbehälter einstampft oder verdichtet, dass der Behälter beschädigt wird,
12. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 3 befüllte Abfallbehälter zur Leerung bzw. Abfuhr bereitstellt,
13. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 5 Abfallbehälter nicht am satzungsmäßig vorgegebenen bzw. vom Landkreis festgelegten Bereitstellungort am Straßenrand bereitstellt,
14. Abfallbehälter entgegen § 17 Absatz 2 Satz 6 nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
15. entgegen § 20 Satz 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
16. entgegen § 22 Absatz 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27

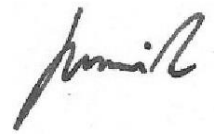
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.12.2018, außer Kraft.

Anlage:

Kennzeichnung der von der Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 2 Absatz 2 sowie Aufführung der nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 zu überlassenden Abfälle.

Salzwedel, den 28.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kanitz', written over a faint rectangular stamp.

Kanitz
Landrat

Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel			
Darstellung der von der Abfallentsorgung oder dem Sammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Kennzeichnung durch x) sowie der nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 der Satzung anzuliefernden Abfälle			
AVV Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen		
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	x	x
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle		
		x	x
01 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	x	x
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x
01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	x
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	
02 01 10	Metallabfälle	x	x
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 01	Rübenerde	x	x
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	x	x
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung		
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	x
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x

03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	x
03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x
03 03 99	Abfälle a. n. g.		
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x
04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	x	x
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	x
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse		
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination		
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x
05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x
05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x
05 01 07*	Säureteere	x	x
05 01 08*	andere Teere	x	x
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x
05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	x
05 01 17	Bitumen	x	x
05 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
05 06 01*	Säureteere	x	x
05 06 03*	andere Teere	x	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x
05 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x

05 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren		
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	
06 01 02*	Salzsäure	x	
06 01 03*	Flusssäure	x	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	
06 01 06*	andere Säuren	x	x
06 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen		
06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x
06 02 05*	andere Basen	x	x
06 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x
06 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x
06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen		
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x
06 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie		
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x
06 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen		
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	x	x
06 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie		
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x
06 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln		
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
06 10 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x
06 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x

06 13 03	Industrieruß	x	x
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x
06 13 99	Abfälle a. n. g.	x	x
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x
07 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	x	x
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x
07 02 99	Abfälle a. n. g.		
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x
07 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x

07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x	x
07 05 99	Abfälle a. n. g.		
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x
07 06 99	Abfälle a. n. g.		
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x
07 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x	x
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x

08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x
08 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	
08 03 19*	Dispersionsöl	x	x
08 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x
08 04 17*	Harzöle	x	x
08 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle		
08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x
9	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	
09 01 04*	Fixierbäder	x	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x
10 01 09*	Schwefelsäure	x	

10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen		
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	x	x
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		
10 02 10	Walzzunder	x	x
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x
10 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
10 03 02	Anodenschrott		
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	x	x
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	x	x
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	x	x
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	x	x
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x

10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	x	x
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x
10 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 04 03*	Calciumarsenat	x	x
10 04 04*	Filterstaub	x	x
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x
10 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 05 03*	Filterstaub	x	x
10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x
10 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 06 03*	Filterstaub	x	x
10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x
10 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x
10 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
10 08 04	Teilchen und Staub	x	x
10 08 08*	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x
10 08 09	andere Sclacken	x	x
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	x	x
10 08 14	Anodenschrott	x	x
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x

10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x
10 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	x	x
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	x
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x
10 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
10 10 03	Ofenschlacke	x	x
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x
10 10 99	Abfälle a. n. g.	x	x
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 03	Glasfaserabfall		
10 11 05	Teilchen und Staub	x	x
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	x	x
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x
10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		
10 12 03	Teilchen und Staub		
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 12 06	verworfenen Formen	x	x
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x
10 12 99	Abfälle a. n. g.		
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x
10 13 99	Abfälle a. n. g.		
10 14	Abfälle aus Krematorien		
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie		
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		
11 01 05*	saure Beizlösungen	x	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	x	x
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	x
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen		
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x
11 03 02*	andere Abfälle	x	x
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		
11 05 01	Hartzink	x	x

11 05 02	Zinkasche	x	x
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x
11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	x	x
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x	x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	x	x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungssöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungssöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
		x	x
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungssöle	x	x
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x
12 01 13	Schweißabfälle	x	x
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungssöle	x	x
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	x	x
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)		
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)		
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen		
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen		
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	x
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x
13 04	Bilgenöle		
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		

13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen		
13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x
13 07 02*	Benzin	x	x
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x
13 08	Ölabfälle a. n. g.		
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	
13 08 02*	andere Emulsionen	x	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)		
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	x	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		
15 01 05	Verbundverpackungen		
15 01 06	gemischte Verpackungen		
15 01 07	Verpackungen aus Glas	x	x
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	x
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 03	Altreifen	x	
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x
16 01 07*	Ölfiler	x	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	x	x
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	x	x
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	x	x
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x
16 01 17	Eisenmetalle	x	x
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	x
16 01 19	Kunststoffe	x	x
16 01 20	Glas	x	x

16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	x
16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x
16 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile.		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	x	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	x	x
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x
16 03 07*	metallisches Quecksilber	x	x
16 04	Explosivabfälle		
16 04 01*	Munitionsabfälle	x	x
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	x	x
16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	
16 06	Batterien und Akkumulatoren		
16 06 01*	Bleibatterien	x	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	x	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	x	x
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
16 09	Oxidierende Stoffe		
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	x	x

16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton		
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	Fliesen und Keramik		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz		
17 02 02	Glas		
17 02 03	Kunststoff		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x
17 04 02	Aluminium	x	x
17 04 03	Blei	x	x
17 04 04	Zink	x	x
17 04 05	Eisen und Stahl	x	x
17 04 06	Zinn	x	x
17 04 07	gemischte Metalle	x	x
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x

17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	x
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	x
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	x	x
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	x	x
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x

19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		
		x	x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	x	x
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	x	x
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	x	x
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung		
19 04 01	verglaste Abfälle	x	x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	x	x
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x	x
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	x	x
19 05 99	Abfälle a. n. g.		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen		
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x
19 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 07	Deponiesickerwasser		
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		
19 08 02	Sandfangrückstände		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	x
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x	x
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x
19 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen		
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	x	x
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x	x
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x

19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x
19 11 02*	Säureteere	x	x
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	x	x
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x
19 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 01	Papier und Pappe	x	x
19 12 02	Eisenmetalle	x	x
19 12 03	Nichteisenmetalle	x	x
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	x
19 12 05	Glas	x	x
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
19 12 08	Textilien		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x	x
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe		
20 01 02	Glas		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 01 10	Bekleidung		
20 01 11	Textilien		
20 01 13*	Lösemittel	x	
20 01 14*	Säuren	x	
20 01 15*	Laugen	x	
20 01 17*	Fotochemikalien	x	
20 01 19*	Pestizide	x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
20 01 25	Speiseöle und -fette	x	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	

20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	x	x
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
20 01 39	Kunststoffe	x	
20 01 40	Metalle	x	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	x	x
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		
20 02 02	Boden und Steine		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
20 03 02	Marktabfälle		
20 03 03	Straßenkehricht		
20 03 04	Fäkalschlamm		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		
20 03 07	Sperrmüll		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		